



Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern

INHALT

Kapitel	Artikel	Seite
	REGLEMENT BEZÜGLICH STATUS UND TRANSFER VON SPIELERN	4
	DEFINITIONEN	5
	I. EINLEITENDE BESTIMMUNG	
	1 – Geltungsbereich	6
	II. STATUS VON SPIELERN	
	2 – Status von Spielern: Amateurspieler und Berufsspieler	8
	3 – Reamateurisierung	8
	4 – Beendigung der Tätigkeit	8
	III. REGISTRIERUNG VON SPIELERN	
	5 – Registrierung	9
	6 – Registrierungsperioden	9
	7 – Spielerpass	10
	8 – Registrierungsantrag	11
	9 – Internationaler Freigabeschein	11
	10 – Leihgabe von Berufsspielern	11
	11 – Nicht registrierte Spieler	12
	12 – Durchsetzung von Disziplinarstrafen	12
	IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN	
	13 – Einhaltung von Verträgen	13
	14 – Vertragsauflösung aus triftigen Gründen	13
	15 – Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen	13
	16 – Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit	13
	17 – Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund	14
	18 – Sonderbestimmungen hinsichtlich Verträgen zwischen Berufsspielern und Vereinen	15

Kapitel	Artikel	Seite
V. BEEINFLUSSUNG DURCH DRITTPARTEIEN		
	18bis – Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien	17
VI. INTERNATIONALE TRANSFERS MINDERJÄHRIGER		
	19 – Schutz Minderjähriger	18
VII. AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG UND SOLIDARITÄTSMCHANISMUS		
	20 – Ausbildungsentschädigung	20
	21 – Solidaritätsmechanismus	20
VIII. RECHTSPRECHUNG		
	22 – Zuständigkeit der FIFA	21
	23 – Kommission für den Status von Spielern	22
	24 – Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten	22
	25 – Allgemeine FIFA-Verfahrensordnung	23
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	26 – Übergangsbestimmungen	25
	27 – Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt	25
	28 – Offizielle Sprachen	25
	29 – Aufhebung, Inkrafttreten	26
Anhang 1: Abstellen von Spielern für die Auswahlmannschaften der Verbände		27
Anhang 2: Spielberechtigung für Auswahlmannschaften für Spieler, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit für mehr als einen Verband spielberechtigt sind		32
Anhang 3: Administratives Verfahren für Spielertransfers zwischen Verbänden		33
Anhang 4: Ausbildungsentschädigung		37
Anhang 5: Solidaritätsmechanismus		41

REGLEMENT BEZÜGLICH STATUS UND TRANSFER VON SPIELERN

Basierend auf Art. 5 der FIFA-Statuten vom 19. Oktober 2003, hat das Exekutivkomitee das vorliegende Reglement und seine Anhänge, die einen festen Bestandteil des Reglements bilden, herausgegeben.

DEFINITIONEN

In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Ehemaliger Verband: Verband, dem der ehemalige Verein angehört.
2. Ehemaliger Verein: Verein, den ein Spieler verlässt.
3. Neuer Verband: Verband, dem der neue Verein angehört.
4. Neuer Verein: Verein, zu dem ein Spieler wechselt.
5. Offizielle Spiele: Spiele im Rahmen des organisierten Fussballs, z. B. nationaler Meisterschaften und Pokalwettbewerbe sowie internationaler Vereinswettbewerbe, jedoch ohne Freundschafts- und Testspiele.
6. Organisierter Fussball: Fussball, der durch die FIFA, die Konföderationen oder die Verbände organisiert oder durch sie genehmigt wird.
7. Schutzzeit: ein Zeitraum von drei ganzen Spielzeiten oder drei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag vor dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde, oder ein Zeitraum von zwei ganzen Spielzeiten oder zwei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag nach dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde.
8. Registrierungsperiode: der vom zuständigen Verband gemäss Art. 6 festgesetzte Zeitraum.
9. Spielzeit: Eine Spielzeit beginnt mit dem ersten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft und endet mit dem letzten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft.
10. Ausbildungsentschädigung: Beitragszahlungen für die Förderung junger Spieler gemäss Anhang 4.

Es wird auf den Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten verwiesen.

NB: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I. EINLEITENDE BESTIMMUNG

Artikel 1 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement enthält die allgemeingültigen und verbindlichen Bestimmungen bezüglich Status von Spielern, deren Spielberechtigung im Rahmen des organisierten Fußballs und deren Transfer zwischen Vereinen unterschiedlicher Verbände.
2. Jeder Verband regelt den Transfer von Spielern zwischen den eigenen Vereinen in einem verbandsinternen Reglement, das Art. 1 Abs. 3 entsprechen und von der FIFA genehmigt werden muss. Ein solches Reglement hat Bestimmungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern zu enthalten und den Grundsätzen des vorliegenden Reglements zu entsprechen. Ein solches Reglement hat auch ein System für die Entschädigung von Vereinen vorzusehen, die in die Ausbildung und Förderung junger Spieler investieren.
3.
 - a) Die folgenden Bestimmungen sind auf nationaler Ebene verbindlich und ohne jegliche Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren: Art. 2 bis 8, 10, 11, 18 und 18bis.
 - b) Das Reglement jedes Verbands hat geeignete Massnahmen zur Wahrung der Vertragsstabilität unter Einhaltung zwingenden nationalen Rechts und nationaler Tarifverträge zu enthalten. Insbesondere sollten die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:
 - Art. 13: Einhaltung von Verträgen;
 - Art. 14: Verträge können aus triftigen Gründen von beiden Parteien ohne Folgen aufgelöst werden;
 - Art. 15: Verträge können von Berufsspielern aus sportlich triftigen Gründen aufgelöst werden;
 - Art. 16: Verträge dürfen während einer Spielzeit nicht aufgelöst werden;
 - Art. 17 Abs. 1 und 2: Im Falle einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund ist die vertragsbrüchige Partei zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, deren Höhe vertraglich festgelegt werden kann;
 - Art. 17 Abs. 3 bis 5: Im Falle einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund können der vertragsbrüchigen Partei sportliche Sanktionen auferlegt werden.

4. Dieses Reglement regelt des Weiteren die Abstellung von Spielern sowie ihre Spielberechtigung für die Auswahlmannschaften des Verbands. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in den Anhängen 1 und 2 enthalten. Diese Bestimmungen sind für alle Verbände und Vereine verbindlich.

II. STATUS VON SPIELERN

Artikel 2 Status von Spielern: Amateurspieler und Berufsspieler

1. Die Teilnehmer am organisierten Fussball sind entweder Amateur- oder Berufsspieler.
2. Ein Berufsspieler ist ein Spieler, der über einen schriftlichen Vertrag mit einem Verein verfügt und für seine fussballerische Tätigkeit mehr Geld erhält, als zur Deckung seiner Auslage tatsächlich notwendig ist. Alle übrigen Fussballer sind Amateure.

Artikel 3 Reamateurisierung

1. Ein als Berufsspieler registrierter Spieler kann sich frühestens 30 Tage nach seinem letzten Spiel als Berufsspieler wieder als Amateur registrieren lassen.
2. Bei einer Reamateurisierung ist keine Entschädigung fällig. Lässt sich ein Spieler innerhalb von 30 Monaten nach seiner Reamateurisierung wieder als Berufsspieler registrieren, so hat der neue Verein gemäss Art. 20 eine Ausbildungsentschädigung zu leisten.

Artikel 4 Beendigung der Tätigkeit

1. Berufsspieler, die ihre Karriere mit dem Auslaufen ihres Vertrages beenden, und Amateure, die ihre Tätigkeit beenden, bleiben während 30 Monaten beim Verband ihres letzten Vereins registriert.
2. Diese Frist beginnt am Tag, an dem der Spieler zum letzten Mal ein offizielles Spiel für seinen Verein bestritten hat.

III. REGISTRIERUNG VON SPIELERN

Artikel 5 Registrierung

1. Ein Spieler ist für einen Verein nur spielberechtigt, wenn er gemäss Art. 2 dieses Reglements bei einem Verband entweder als Berufsspieler oder als Amateur registriert ist. Die Teilnahme am organisierten Fussball ist registrierten Spielern vorbehalten. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände einzuhalten.
2. Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Verein registriert sein.
3. Ein Spieler kann in einer Spielzeit bei maximal drei Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt. Abweichend von diesem Grundsatz ist ein Spieler, der zwischen zwei Vereinen wechselt, die jeweils an Verbände mit sich überschneidenden Spielzeiten angegliedert sind (d. h. Spielzeitbeginn im Sommer/Herbst bzw. im Winter/Frühjahr), in der betreffenden Spielzeit unter Umständen bei offiziellen Spielen eines dritten Vereins spielberechtigt, sofern er seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen früheren Vereinen in vollem Umfang erfüllt hat. Die Bestimmungen bezüglich der Registrierungsperioden (Art. 6) und der Mindestlaufzeit eines Vertrags (Art. 18 Abs. 2) sind ebenfalls einzuhalten.
4. Die sportliche Integrität des Wettbewerbs muss unter allen Umständen gewährleistet bleiben. Insbesondere ist der Spieler unter Vorbehalt strengerer massgebender nationaler Wettbewerbsreglemente auf keinen Fall berechtigt, in einer Spielzeit in derselben nationalen Meisterschaft oder im selben Pokalwettbewerb in offiziellen Spielen von mehr als zwei Vereinen zu spielen.

Artikel 6 Registrierungsperioden

1. Ein Spieler darf nur während einer von zwei vom zuständigen Verband pro Jahr festgelegten Perioden registriert werden. Ausnahmsweise kann ein Berufsspieler, dessen Vertrag vor dem Ende einer Registrierungsperiode abgelaufen ist, auch ausserhalb der betreffenden Registrierungsperiode registriert werden. Die Verbände dürfen solche Berufsspieler registrieren, sofern die sportliche Integrität des betref-

III. REGISTRIERUNG VON SPIELERN

fenden Wettbewerbs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Falle eines triftigen Grunds für eine Vertragsauflösung darf die FIFA zum Schutz vor Missbräuchen und in Übereinstimmung mit Art. 22 provisorische Massnahmen ergreifen.

2. Die erste Registrierungsperiode beginnt am Schluss der Spielzeit und endet im Normalfall vor Beginn der neuen Spielzeit. Die Registrierungsperiode ist auf zwölf Wochen beschränkt. Die zweite Registrierungsperiode wird im Normalfall in der Mitte der Spielzeit festgelegt und ist auf vier Wochen beschränkt. Die FIFA muss mindestens zwölf Monate im Voraus über den Zeitpunkt der beiden Registrierungsperioden einer Spielzeit informiert werden. Die FIFA legt die Daten für diejenigen Verbände fest, die diese nicht fristgerecht melden.
3. Ein Spieler darf nur registriert werden, wenn der Verein beim zuständigen Verband innerhalb einer Registrierungsperiode einen gültigen Registrierungsantrag eingereicht hat. Vorbehalten bleibt die Ausnahmeregelung gemäss Art. 6 Abs. 1.
4. Die Bestimmungen zu den Registrierungsperioden gelten nicht für Wettbewerbe, die ausschliesslich von Amateurspielern bestritten werden. Für solche Wettbewerbe legt der zuständige Verband die Registrierungsperioden für Spieler fest. Dabei muss die sportliche Integrität des Wettbewerbs gewährleistet bleiben.

Artikel 7 **Spielerpass**

Der Verband, der eine Registrierung vornimmt, hat dem Verein, für den ein Spieler registriert wird, einen Spielerpass mit allen notwendigen Angaben des betreffenden Spielers zukommen zu lassen. Auf diesem Dokument müssen sämtliche Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag zwischen zwei Spielzeiten, so ist derjenige Verein zu vermerken, für den der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag registriert war.

Artikel 8 **Registrierungsantrag**

Der Antrag für die Registrierung eines Berufsspielers muss gemeinsam mit einer Kopie des Spielervertrags eingereicht werden. Das zuständige Entscheidungsgremium behält sich das Recht vor, Vertragsänderungen oder zusätzliche Vereinbarungen, die nicht vorschriftsgemäss eingereicht wurden, nicht zu berücksichtigen.

Artikel 9 **Internationaler Freigabeschein**

1. Ein Spieler, der bei einem Verband registriert ist, darf nur bei einem anderen Verband registriert werden, wenn dieser einen internationalen Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins ist in Anhang 3 dieses Reglements geregelt.
2. Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Freigabeschein auszustellen.

Artikel 10 **Leihgabe von Berufsspielern**

1. Ein Berufsspieler kann an einen anderen Verein ausgeliehen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und den betreffenden Vereinen. Bei einer Leihgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Spielertransfer, einschliesslich der Bestimmungen bezüglich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus.
2. Vorbehaltlich Art. 5 Abs. 3 wird ein Spieler mindestens für die Dauer zwischen zwei Registrierungsperioden ausgeliehen.

III. REGISTRIERUNG VON SPIELERN

3. Ein Verein, der die Dienste eines Spielers leihweise in Anspruch nimmt, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Erlaubnis des ausleihenden Vereins sowie des betreffenden Spielers vorliegt.

Artikel 11 Nicht registrierte Spieler

Der Einsatz eines nicht registrierten Spielers in einem offiziellen Spiel eines Vereins ist regelwidrig. Unabhängig etwaiger Massnahmen zur Korrektur der sportlichen Folgen eines solchen Einsatzes können gegen den Spieler und/oder den Verein Sanktionen ausgesprochen werden. Das Recht, diesbezügliche Sanktionen auszusprechen, liegt beim betreffenden Verband oder dem Ausrichter des betreffenden Wettbewerbs.

Artikel 12 Durchsetzung von Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen, die vor einem Transfer gegen einen Spieler ausgesprochen wurden, müssen vom Verband, der den Spieler neu registriert, durchgesetzt werden. Der ehemalige Verband hat den neuen Verband bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins schriftlich über entsprechende Strafen zu informieren.

IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN

Artikel 13 Einhaltung von Verträgen

Ein Vertrag zwischen einem Berufsspieler und einem Verein gilt als beendet, wenn der Vertrag entweder ausläuft oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst wird.

Artikel 14 Vertragsauflösung aus triftigen Gründen

Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag ohne irgendwelche Folgen (Entschädigungszahlungen oder sportliche Sanktionen) aufzulösen, sofern ein triftiger Grund vorliegt.

Artikel 15 Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen

Ein etablierter Berufsspieler, der während der Spielzeit in weniger als 10 % der offiziellen Spiele seines Vereins zum Einsatz gekommen ist, darf seinen Vertrag vorzeitig auflösen (sportlich triftiger Grund), wobei die Situation des Spielers zu berücksichtigen ist. Das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes wird jeweils einzeln geprüft. Es werden keine sportlichen Sanktionen verhängt. Jedoch kann eine Entschädigung geschuldet sein. Eine Vertragsauflösung unter den genannten Bedingungen ist nur innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit des Vereins, für den er registriert ist, möglich.

Artikel 16 Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit

Eine einseitige Vertragsauflösung während einer Spielzeit ist nicht gestattet.

IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN

Artikel 17 Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund

Löst eine Partei einen Vertrag ohne triftigen Grund auf, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die vertragsbrüchige Partei ist in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und Anhang 4 zur Ausbildungsentschädigung und sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden bei der Festlegung der Entschädigung aufgrund eines Vertragsbruchs nationales Recht, die Besonderheit des Sports sowie alle anderen objektiven Kriterien berücksichtigt. Darunter fallen insbesondere die Entlohnung und andere Leistungen, die dem Spieler gemäss gegenwärtigem und/oder neuem Vertrag zustehen, die verbleibende Vertragslaufzeit bis maximal fünf Jahre, die Höhe von Gebühren und Ausgaben, für die der ehemalige Verein aufgekomen ist (und die über die Dauer des Vertrags amortisiert wurden) sowie die Frage, ob sich der Vertragsbruch während der Schutzzeit ereignete.
2. Das Recht auf Entschädigung kann nicht an Dritte abgetreten werden. Hat ein Berufsspieler eine Entschädigung zu bezahlen, gelten für ihn und den neuen Verein sowohl eine Kollektiv- als auch eine Einzelhaftung. Der Betrag kann vertraglich festgelegt oder zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
3. Im Falle eines Vertragsbruchs während der Schutzzeit kann einem Spieler zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch eine sportliche Sanktion auferlegt werden. Diese Sanktion besteht aus einer viermonatigen Spielsperre für offizielle Spiele. In besonders schweren Fällen beträgt die Sperre sechs Monate. Diese Sanktionen treten mit Beginn der darauffolgenden Spielzeit für den neuen Verein in Kraft. Ein einseitiger Vertragsbruch ohne triftigen Grund oder sportlich triftigen Grund nach der Schutzzeit zieht keine sportlichen Sanktionen nach sich. Ausserhalb der Schutzzeit können jedoch Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden, wenn die Ver-

tragsauflösung nicht fristgerecht innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit (einschliesslich nationaler Pokalwettbewerbe) des Vereins, für den der Spieler registriert ist, mitgeteilt wird. Die Schutzzeit setzt wieder ein, wenn die Laufzeit des alten Vertrags verlängert wird.

4. Im Falle eines Vertragsbruchs oder bei Anstiftung zum Vertragsbruch in der Schutzzeit können einem Verein zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch sportliche Sanktionen auferlegt werden. Ein Verein, der einen Berufsspieler, der seinen Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, unter Vertrag nimmt, macht sich der Anstiftung zum Vertragsbruch schuldig, es sei denn, er kann den Gegenbeweis antreten. Als Sanktion wird dem fehlbaren Verein für zwei Registrierungsperioden die Registrierung von Spielern auf nationaler und internationaler Ebene verweigert.
5. Personen, die den FIFA-Statuten und -Reglementen unterstehen (Vereinsoffizielle, Spielervermittler, Spieler usw.) und zur Erleichterung eines Spielertransfers zum Vertragsbruch zwischen dem Spieler und seinem Verein anstiften, werden bestraft.

Artikel 18 **Sonderbestimmungen hinsichtlich Verträgen zwischen Berufsspielern und Vereinen**

1. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt, ist dessen Name in allen massgebenden Verträgen aufzuführen.
2. Ein Vertrag dauert ab Inkrafttreten mindestens bis zum Ende der betreffenden Spielzeit. Die maximale Laufzeit beträgt fünf Jahre. Verträge mit einer anderen Laufzeit sind nur in Übereinstimmung mit nationalem Recht zulässig. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Klauseln mit längerer Laufzeit werden nicht anerkannt.

IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN

3. Beabsichtigt ein Verein, einen Berufsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen aktuellen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Berufsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschliessen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung zieht angemessene Sanktionen nach sich.
4. Die Gültigkeit eines Vertrags darf weder vom positiven Ergebnis einer medizinischen Untersuchung des Spielers noch von der Erteilung einer Arbeitsbewilligung abhängig gemacht werden.
5. Geht ein Berufsspieler mehrere Verträge ein, die den gleichen Zeitraum betreffen, kommen die Bestimmungen in Kapitel IV zur Anwendung.


V. BEEINFLUSSUNG DURCH DRITTPARTEIEN

Artikel **18bis** Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obige Verpflichtung verletzen.

Artikel 19 Schutz Minderjähriger

1. Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Diese Bestimmung gilt nicht in folgenden drei Fällen:
 - a) Die Eltern des Spielers nehmen aus Gründen, die nichts mit dem Fussballsport zu tun haben, Wohnsitz im Land des neuen Vereins oder
 - b) der Wechsel findet innerhalb der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt, und das Alter des Spielers liegt zwischen 16 und 18 Jahren. Der neue Verein hat in diesem Fall folgende Mindestverpflichtungen:
 - i. Der Verein sorgt für eine angemessene fussballerische Ausbildung und/oder entsprechendes Training des Spielers gemäss den höchsten nationalen Standards.
 - ii. Der neue Verein sorgt dafür, dass der Spieler zusätzlich zur fussballerischen Ausbildung und/oder zum entsprechenden Training in den Genuss einer akademischen und/oder schulischen und/oder beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung kommt, die es dem Spieler ermöglicht, nach dem Ende seiner Profikarriere eine Tätigkeit abseits des Fussballs auszuüben.
 - iii. Der Verein sorgt dafür, dass der Spieler bestmöglich betreut wird (optimale Wohnsituation bei einer Gastfamilie oder in einer Vereinsunterkunft, Ernennung einer Ansprechperson innerhalb des Vereins etc.).
 - iv. Der neue Verein muss bei der Registrierung eines solchen Spielers dem zuständigen Verband den Nachweis erbringen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind. Oder

- 
- c) der Spieler wohnt höchstens 50 km von einer Landesgrenze entfernt, und der Verein des benachbarten Verbands, für den der Spieler registriert werden möchte, liegt ebenfalls höchstens 50 km von der Landesgrenze entfernt. Die Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers und dem Sitz des Vereins darf höchstens 100 km betragen. In diesem Fall wohnt der Spieler weiterhin zu Hause, und beide Verbände müssen mit diesem Vorgehen explizit einverstanden sein.
 3. Die gleichen Bedingungen gelten für Spieler, die noch nie für einen Verein registriert worden sind und nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten.
 4. Jeder Verband hat die Einhaltung dieser Bestimmung durch seine Vereine sicherzustellen.
 5. Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet jegliche diesbezüglichen Streitigkeiten und verhängt im Falle von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung angemessene Sanktionen.

VII. AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG UND SOLIDARITÄTSMECHANISMUS

Artikel **20** Ausbildungsentschädigung

Frühere Vereine, die einen Spieler ausgebildet haben, erhalten in folgenden Fällen eine Ausbildungsentschädigung: 1) bei der Unterzeichnung des ersten Profivertrags durch den Spieler, 2) bei jedem Transfer bis zum Ende der Spielzeit, in der der Spieler 23 Jahre alt wird. Die Ausbildungsentschädigung wird geschuldet, unabhängig davon, ob der Transfer während oder am Ende der Laufzeit des Vertrages erfolgt. Die Bestimmungen zur Ausbildungsentschädigung sind in Anhang 4 dieses Reglements enthalten.

Artikel **21** Solidaritätsmechanismus

Wird ein Spieler vor Ablauf seines Vertrags transferiert, erhalten alle Vereine, die zu seinem Training und seiner Ausbildung beigetragen haben, einen Teil der Entschädigung, die an seinen ehemaligen Verein entrichtet wird (Solidaritätsbeitrag). Die Bestimmungen zum Solidaritätsbeitrag sind in Anhang 5 dieses Reglements enthalten.

Artikel 22 Zuständigkeit der FIFA

Unbeschadet des Rechts jedes Spielers oder Vereins, bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Zivilgericht anzurufen, ist die FIFA in folgenden Fällen zuständig:

- a) Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern in Zusammenhang mit der Wahrung der Vertragsstabilität (Art. 13 bis 18), falls ein Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins gestellt wurde und von einer interessierten Partei eine Forderung in Bezug auf ein solches Gesuch besteht, insbesondere bezüglich der Ausstellung dieses Freigabebescheins, sportlicher Sanktionen oder Entschädigungszahlungen aufgrund eines Vertragsbruchs;
- b) internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spieler, falls auf nationaler Ebene innerhalb des Verbandes und/oder im Rahmen eines Tarifvertrages kein unabhängiges Schiedsgericht angerufen werden kann, das ein faires Verfahren garantiert und auf einer paritätischen Vertretung von Spielern und Vereinen basiert;
- c) internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein oder Verband und einem Trainer, falls auf nationaler Ebene kein unabhängiges Schiedsgericht angerufen werden kann, das ein faires Verfahren garantiert;
- d) Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung (Art. 20) und den Solidaritätsmechanismus (Art. 21) zwischen Vereinen verschiedener Verbände;
- e) Streitigkeiten in Bezug auf den Solidaritätsmechanismus (Art. 21) zwischen Vereinen desselben Verbands, sofern der dem Streit zugrunde liegende Spielertransfer zwischen Vereinen verschiedener Verbände erfolgt.
- f) Streitigkeiten zwischen Vereinen verschiedener Verbände, die nicht unter lit. a, d und e fallen.

Artikel 23 Kommission für den Status von Spielern

1. Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 22 lit. c und f sowie alle anderen Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieses Reglements entstehen, vorbehaltlich Art. 24.
2. Bei Unklarheit in Bezug auf die Zuständigkeit der Kommission für den Status von Spielern oder der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet der Vorsitzende der Kommission für den Status von Spielern über die Zuständigkeit.
3. Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, der Fall kann durch einen Einzelrichter entschieden werden. In dringenden Fällen oder in Fällen, denen keine komplexe Sach- oder Rechtslage zugrunde liegt, und im Falle von Entscheidungen bezüglich der Ausstellung eines provisorischen Freigabebescheins gemäss Anhang 3 kann der Kommissionsvorsitzende oder ein durch ihn ernanntes Kommissionsmitglied als Einzelrichter entscheiden. Jede Partei wird während des Verfahrens einmal angehört. Gegen die Entscheidungen des Einzelrichters oder der Kommission kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

Artikel 24 Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS)

1. Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 22 lit. a, b, d und e, mit Ausnahme von Fällen bezüglich der Ausstellung von Freigabebescheiden.
2. Die Kammer entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, der Fall kann durch einen KBS-Richter entschieden werden. Die Mitglieder der Kammer bezeichnen aus ihren Reihen einen KBS-Richter für die Vereine und einen KBS-Richter für die Spieler. Der KBS-Richter entscheidet in folgenden Fällen:
 - i. alle Streitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens CHF 100 000;
 - ii. Streitigkeiten bezüglich Berechnung der Ausbildungsentschädigung;
 - iii. Streitigkeiten bezüglich Berechnung des Solidaritätsbeitrags.

Der KBS-Richter ist verpflichtet, Grundsatzfragen der Kammer zu unterbreiten. Spieler und Vereine sind in der Kammer paritätisch vertreten, ausser in Fällen, die von einem KBS-Richter entschieden werden können. Jede Partei wird während des Verfahrens einmal angehört. Gegen die Entscheidungen der KBS oder des KBS-Richters kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

Artikel 25 Allgemeine FIFA-Verfahrensordnung

1. Der Einzelrichter und der KBS-Richter entscheiden in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer gültigen Anfrage. Die Kommission für den Status von Spielern oder die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet in der Regel innerhalb von 60 Tagen. Das Verfahren verläuft gemäss der allgemeinen FIFA-Verfahrensordnung.
2. Die Kosten für ein Verfahren vor der Kommission für den Status von Spielern, einschliesslich Einzelrichter, sind auf maximal CHF 25 000 begrenzt. Die Verfahrenskosten trägt im Normalfall die unterlegene Partei. Die Kostenzuweisung wird im Entscheid erläutert. Verfahren vor der KBS und dem KBS-Richter sind gebührenfrei.
3. Das Disziplinarverfahren, das bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement zur Anwendung gelangt, regelt, sofern in diesem Reglement nicht anders vorgesehen, das FIFA-Disziplinarreglement.
4. Besteht Grund zur Annahme, dass ein Fall disziplinarische Massnahmen nach sich zieht, leitet die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) den Fall an die Disziplinarkommission weiter und ersucht diese gleichzeitig um Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäss FIFA-Disziplinarreglement.
5. Die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) behandelt gemäss diesem Reglement keine Fälle, deren Ursache zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Falles mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die entsprechenden Daten werden von Fall zu Fall ex officio überprüft.

VIII. RECHTSSPRECHUNG

6. Die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) entscheidet auf der Grundlage dieses Reglements und unter Berücksichtigung aller massgebenden nationalen Vereinbarungen, Gesetze und/oder Tarifverträge sowie der Besonderheit des Sports.
7. Das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten in Anwendung dieses Reglements wird in der allgemeinen FIFA-Verfahrensordnung genau geregelt.

Artikel 26 Übergangsbestimmungen

1. Bei Fällen, die der FIFA vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements unterbreitet wurden, gelangt das alte Transferreglement zur Anwendung.
2. In allen übrigen Fällen ist grundsätzlich dieses Reglement anwendbar. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die folgenden Fälle:
 - a) Streitigkeiten betreffend Ausbildungsentschädigung;
 - b) Streitigkeiten betreffend Solidaritätsmechanismus;
 - c) arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die auf einem Arbeitsvertrag basieren, der vor dem 1. September 2001 abgeschlossen wurde.

Für die von diesem Grundsatz ausgenommenen Fälle ist dasjenige Reglement anwendbar, das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des der Streitigkeit zugrunde liegenden Vertrages bzw. des Eintritts der tatbestandsrelevanten Grundlage in Kraft war.

3. Gemäss Art. 1 haben die Mitgliedsverbände ihr Reglement mit dem vorliegenden Reglement in Übereinstimmung zu bringen und der FIFA dieses bis zum 30. Juni 2007 zur Genehmigung zu unterbreiten. Ungeachtet dessen ist jeder Mitgliedsverband ab 1. Juli 2005 zur Durchsetzung von Art. 1 Abs. 3 lit. a verpflichtet.

Artikel 27 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt

Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

Artikel 28 Offizielle Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29 **Aufhebung, Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement ersetzt das Spezialreglement vom 4. Dezember 2003 betreffend Spielberechtigung für Auswahlmannschaften und das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vom 5. Juli 2001, einschliesslich aller Änderungen und Zirkulare, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements herausgegeben wurden.
2. Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 18. Dezember 2004 genehmigt und trat am 1. Juli 2005 in Kraft. Art. 1 Abs. 3 lit. a, Art. 5 Abs. 3 und 4, Art. 17 Abs. 3, Art. 18bis, Art. 22 lit. e und f, Anhang 1 Art. 1 Abs. 4 lit. d und e, Anhang 1 Art. 3 Abs. 2, Anhang 3 Art. 1 Abs. 2, 3 und 4 sowie Anhang 3 Art. 2 Abs. 2 wurden vom FIFA-Exekutivkomitee am 29. Oktober 2007 ergänzt bzw. abgeändert. Diese Anpassungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zürich, Dezember 2004 / Oktober 2007

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Joseph S. Blatter
Präsident

Jérôme Valcke
Generalsekretär

ABSTELLEN VON SPIELERN FÜR AUSWAHLMANNSCHAFTEN DER VERBÄNDE

Artikel 1 Grundsätze

1. Die Vereine sind verpflichtet, bei einem entsprechenden Aufgebot ihre registrierten Spieler für die Verbandsauswahl des Landes abzustellen, für das die Spieler aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit spielberechtigt sind. Anderslautende Vereinbarungen zwischen einem Spieler und einem Verein sind unzulässig.
2. Das Abstellen der Spieler gemäss Abs. 1 ist für die Spiele des koordinierten internationalen Spielkalenders sowie für alle Spiele zwingend, für die gemäss Sonderbeschluss des FIFA-Exekutivkomitees eine Abstellungspflicht besteht.
3. Die Vereine sind nicht verpflichtet, Spieler für Spiele an Terminen abzustellen, die nicht im koordinierten internationalen Spielkalender aufgeführt sind.
4. Die Spieler müssen auch für die Vorbereitungszeit abgestellt werden. Diese ist wie folgt festgelegt:
 - a) für ein Freundschaftsspiel: 48 Stunden
 - b) für ein Ausscheidungsspiel eines internationalen Wettbewerbs: vier Tage (einschliesslich des Spieltags). Die Abstellungszeit wird auf fünf Tage verlängert, wenn das betreffende Spiel in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein seinen Sitz hat, ausgetragen wird.
 - c) für Ausscheidungsspiele eines internationalen Wettbewerbs an einem für Freundschaftsspiele vorgesehenen Termin: 48 Stunden
 - d) für Freundschaftsspiele an einem für Ausscheidungsspiele eines internationalen Wettbewerbs vorgesehenen Termin: 48 Stunden
 - e) für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs: 14 Tage vor dem ersten Spiel des Turniers.

Die Spieler stossen spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn zu ihrer Auswahlmannschaft.

ANHANG 1

5. Verbände, die automatisch für die Endrunde einer FIFA Fussball-Weltmeisterschaft oder für Kontinentalmeisterschaften für A-Auswahlmannschaften qualifiziert sind, haben ihre Spieler für Freundschaftsspiele an Daten, die für offizielle Qualifikationsspiele vorgesehen sind, gemäss den Bestimmungen abzustellen, die für offizielle Partien gelten, die an diesem Datum ausgetragen werden.
6. Die betreffenden Vereine und Verbände können eine längere Abstelldauer vereinbaren.
7. Ein Spieler, der einem Aufgebot seines Verbandes im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, seinem Verein spätestens 24 Stunden nach Ende des betreffenden Spiels wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn das betreffende Spiel in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein registriert ist, ausgetragen wird. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise des Spielers zehn Tage vor dem Spiel schriftlich zu unterrichten. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Spieler nach Absolvierung des Spiels rechtzeitig zu seinem Verein zurückkehren kann.
8. Hält ein Spieler die in diesem Artikel festgelegte Frist zur Wiederaufnahme seiner Arbeit beim Verein nicht ein, wird die Dauer der Abstellpflicht des Vereins gegenüber dem Verband für die darauffolgenden Aufgebote wie folgt verkürzt:
 - a) für ein Freundschaftsspiel: auf 24 Stunden;
 - b) für ein Qualifikationsspiel: auf drei Tage;
 - b) für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs: auf zehn Tage.
9. Bei wiederholter Missachtung dieser Fristen kann die FIFA-Kommission für den Status von Spielern u. a. folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Geldstrafen,
 - b) Kürzung der Dauer der Abstellpflicht,
 - c) Sperre für das nächste Spiel / die nächsten Spiele der Auswahlmannschaft.

Artikel 2 **Finanzielle Bestimmungen und Versicherung**

1. Ein Verein, der einen seiner Spieler gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs abstellt, hat kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.
2. Der Verband, der den Spieler aufbietet, hat für die effektiven Transportkosten, die dem Spieler aufgrund des Aufgebots erwachsen, aufzukommen.
3. Der Verein, für den der betreffende Spieler registriert ist, muss den Spieler für die Dauer seiner Abstellung gegen Krankheit und Unfall versichern. Der Versicherungsschutz muss sich zudem auf die Deckung von Verletzungen erstrecken, die der Spieler im Rahmen des Länderspiels, für das er abgestellt wird, möglicherweise erleidet.

Artikel 3 **Aufgebot von Spielern**

1. Jeder Spieler, der bei einem Verein registriert ist, ist grundsätzlich verpflichtet, einem Aufgebot für eine Auswahlmannschaft des Verbands des Landes Folge zu leisten, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.
2. Der Verband, der einen im Ausland tätigen Spieler aufzubieten wünscht, muss ihm das entsprechende Aufgebot spätestens 15 Tage vor dem Austragungsdatum der Begegnung in schriftlicher Form zukommen lassen. Verbände, die einen Spieler für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs aufzubieten wünschen, müssen dem Spieler das schriftliche Aufgebot mindestens 15 Tage vor Beginn der vierzehntägigen Vorbereitungszeit (vgl. Anhang 1 Art. 1 Abs. 4 lit. e schriftlich zukommen lassen. Gleichzeitig ist auch der Verein des Spielers über das Aufgebot schriftlich zu orientieren. Der Verein muss die Abstellung des Spielers in den darauffolgenden sechs Tagen bestätigen.
3. Ein Verband kann die FIFA bei der Abstellung seiner im Ausland beschäftigten Spieler nur unter folgenden zwei Voraussetzungen um Hilfe ersuchen:
 - a) Der Verband, bei dem der Spieler registriert ist, wurde erfolglos um Intervention ersucht.
 - b) Der Fall muss der FIFA spätestens fünf Tage vor dem Austragungsdatum der Begegnung unterbreitet werden.

Artikel 4 Verletzte Spielern

Ein Spieler, der infolge einer Verletzung oder Krankheit einem Aufgebot des Verbandes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht Folge leisten kann, muss sich auf Verlangen einer medizinischen Untersuchung durch einen vom Verband bezeichneten Arzt unterziehen. Auf Wunsch des Spielers kann eine solche medizinische Untersuchung auf dem Gebiet des Verbandes, bei dem er registriert ist, erfolgen.

Artikel 5 Einschränkung der Spielberechtigung

Ein Spieler, der von seinem Verband für eine seiner Auswahlmannschaften aufgeboden wurde, darf vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung mit dem betreffenden Verband für die im Sinne der Bestimmungen dieses Anhangs geltende Dauer seiner Abstellung in keinem Fall für den Verein spielen, dem er angehört. Das Spielverbot wird im Weiteren um fünf Tage verlängert, falls der betreffende Spieler aus irgendwelchen Gründen dem an ihn ergangenen Aufgebot nicht Folge leisten konnte oder wollte.

Artikel **6** **Disziplinarmaßnahmen**

1. Verstöße gegen jegliche Bestimmungen dieses Anhangs haben Disziplinarmaßnahmen zur Folge.
2. Wenn ein Verein die Abstellung eines Spielers verweigert oder es versäumt, ihn trotz der Bestimmungen dieses Anhangs freizugeben, wird der Verband, dem der Verein angehört, von der FIFA-Kommission für den Status von Spielern darüber hinaus aufgefordert, alle Begegnungen des Vereins, an denen der betreffende Spieler teilgenommen hat, mit einer Forfait-Niederlage zu werten. Sämtliche dabei gewonnenen Punkte werden dem Verein aberkannt. Bei im K.o.-System ausgetragenen Spielen wird der gegnerische Verein ungeachtet des Resultats zum Sieger erklärt.
3. Erscheint ein Spieler mehr als einmal zu spät zur Wiederaufnahme seiner Arbeit bei seinem Klub, kann die FIFA-Kommission für den Status von Spielern auf Verlangen des betreffenden Vereins dem Spieler und/oder seinem Verband weitere Sanktionen auferlegen.

SPIELBERECHTIGUNG FÜR AUSWAHLMANNSCHAFTEN FÜR SPIELER, DIE AUFGRUND IHRER STAATSANGEHÖRIGKEIT FÜR MEHR ALS EINEN VERBAND SPIELBERECHTIGT SIND

Artikel **1** Bedingungen

1. Ein Spieler, der gemäss Art. 15 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten aufgrund seiner Staatsangehörigkeit für mehr als einen Verband spielberechtigt ist, darf nur dann in einem Länderspiel einer Auswahlmannschaft einer dieser Verbände eingesetzt werden, wenn er zusätzlich zum Besitz der entsprechenden Staatsangehörigkeit mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren;
 - b) die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren;
 - c) die Grossmutter oder der Grossvater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren;
 - d) der Spieler war ohne Unterbrechungen während mindestens zwei Jahren im Land des betreffenden Verbandes wohnhaft.
2. Ungeachtet von Abs. 1 dieses Artikels können Verbände, deren Mitglieder die gleiche Staatsangehörigkeit aufweisen, eine Vereinbarung treffen, wonach lit. d dieses Artikels entweder ganz gestrichen oder insofern abgeändert wird, als eine längere Zeitspanne festgelegt wird. Eine solche Vereinbarung muss der FIFA vorgelegt und von ihr genehmigt werden.

ADMINISTRATIVES VERFAHREN FÜR SPIELERTRANSFERS ZWISCHEN VERBÄNDEN

Artikel 1 Grundsätze

1. Ein Spieler, der für einen Verein registriert ist, der einem Verband angehört, darf erst für einen Verein eines anderen Verbandes spielen, wenn der ehemalige Verband gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs einen internationalen Freigabebeschein ausgestellt und der neue Verband diesen erhalten hat. Zu diesem Zweck ist die Verwendung der durch die FIFA zur Verfügung gestellten Spezialformulare oder von Formularen mit ähnlichem Inhalt vorgeschrieben.
2. Der letztmögliche Termin für die Beantragung eines internationalen Freigabebescheins ist der letzte Tag der Registrierungsperiode des neuen Verbandes.
3. Der Verband, der den internationalen Freigabebeschein ausstellt, muss eine Kopie des Spielerpasses beilegen.
4. Nach Zugang des Freigabebescheins teilt der neue Verband dem Verband/den Verbänden des Vereins/der Vereine, von dem/denen der Spieler im Alter zwischen 12 und 23 Jahren (vgl. Art.7 – Spielerpass) trainiert und ausgebildet wurde, die Registrierung des Spielers als Berufsspieler mit.

Artikel 2 Ausstellen eines internationalen Freigabebescheins für einen Berufsspieler

1. Der Registrierungsantrag für einen Berufsspieler muss vom neuen Verein beim neuen Verband während einer der beiden von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden eingereicht werden. Dem Registrierungsantrag ist eine Kopie des Vertrags zwischen dem neuen Verein und dem Berufsspieler beizulegen. Bis zur Ausstellung des internationalen Freigabebescheins durch den ehemaligen Verband und bis zu dessen Eingang beim neuen Verband ist es dem Berufsspieler nicht gestattet, für seinen neuen Verein offizielle Spiele zu bestreiten.

ANHANG 3

2. Nach Erhalt des Antrags hat der neue Verband den ehemaligen Verband umgehend um die Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für den Berufsspieler zu ersuchen. Ein Verband, der von einem anderen Verband ohne sein Ersuchen einen internationalen Freigabeschein erhält, darf den betreffenden Berufsspieler für keinen seiner Vereine registrieren.
3. Nach Erhalt des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabescheins hat der ehemalige Verband beim ehemaligen Verein und beim Berufsspieler umgehend anzufragen, ob der Vertrag ausgelaufen ist, ob er in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst worden ist oder ob eine Streitigkeit zum Vertrag vorliegt, und um eine entsprechende Bestätigung zu ersuchen.
4. Der ehemalige Verband hat innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des betreffenden Gesuchs:
 - a) dem neuen Verband den internationalen Freigabeschein auszustellen oder
 - b) den neuen Verband dahingehend zu informieren, dass kein internationaler Freigabeschein ausgestellt werden kann, weil der Vertrag zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler noch nicht ausgelaufen ist oder die vorzeitige Vertragsauflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt ist.
5. Erhält der neue Verband auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, hat er den Berufsspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren (im Folgenden: provisorische Registrierung). Diese provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Einreichen des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verein während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf das besagte Gesuch nicht eingetreten ist.
6. Der ehemalige Verband darf keinen internationalen Freigabeschein ausstellen, falls zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler eine Vertragsstreitigkeit besteht. In diesem Fall dürfen der Berufsspieler, der ehemalige Verein und/oder der neue Verein in Übereinstimmung mit Art. 22 Klage bei der FIFA einreichen. Die FIFA hat innerhalb von 60 Tagen über die Ausstellung eines internationalen Freigabescheins und sportliche Sanktionen zu befinden. Der Entscheid

bezüglich sportlicher Sanktionen hat in jedem Fall vor der Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins zu erfolgen. Die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins erfolgt unbeschadet der Entschädigung für den Vertragsbruch. Die FIFA kann bei aussergewöhnlichen Umständen provisorische Massnahmen treffen.

7. Der neue Verband darf einem Spieler auf der Grundlage eines mittels Telefax übermittelten internationalen Freigabebescheins eine provisorische Spielberechtigung bis zum Ende der laufenden Spielzeit erteilen. Liegt das Original des internationalen Freigabebescheins nach Ablauf dieser Frist nicht vor, so gilt der Spieler definitiv als spielberechtigt.
8. Die Verbänden dürfen keinen internationalen Freigabebeschein beantragen, um Spielern für Testspiele eine Spielberechtigung zu erteilen.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Berufsspieler, die nach dem Wechsel zu ihrem neuen Verein reamateurisiert werden.

Artikel 3 Internationaler Freigabebeschein für Amateurspieler

1. Der Registrierungsantrag für einen Amateurspieler muss vom neuen Verein beim neuen Verband während einer der beiden von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden eingereicht werden.
2. Nach Erhalt des Antrags hat der neue Verband den ehemaligen Verband umgehend um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für den Spieler zu ersuchen.
3. Der ehemalige Verband hat dem neuen Verband innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Gesuchs einen internationalen Freigabebeschein auszustellen.
4. Erhält der neue Verband auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, hat er den Amateurspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren. Diese provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Einreichen des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verein während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf das besagte Gesuch nicht eingetreten ist.

ANHANG 3

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Amateurspieler, die nach dem Wechsel zu ihrem neuen Verein den Status eines Berufsspielers erlangen.

Artikel 4 Leihgabe von Spielern

1. Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für die Leihgabe eines Berufsspielers von einem Verein, der einem Verband angehört, an einen Verein, der einem anderen Verband angehört.
2. Die Bedingungen des Leihvertrags müssen dem Gesuch um einen internationalen Freigabebeschein beigelegt werden.
3. Nach Ablauf der Leihgabe ist der internationale Freigabebeschein auf Verlangen dem Verband des Vereins, der den Spieler ausgeliehen hat, zurückzugeben.

AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG

Artikel 1 Zweck

1. Training und Ausbildung eines Spielers finden im Alter zwischen 12 und 23 Jahren statt. Grundsätzlich gilt, dass eine Ausbildungsentschädigung bis zum Alter von 23 Jahren für die bis zum Alter von 21 Jahren geleistete Ausbildung fällig ist, ausser es ist offensichtlich, dass ein Spieler seine Ausbildungszeit vor seinem 21. Geburtstag beendet hat. In diesem Fall wird die Entschädigung bis zum Ende der Spielzeit geschuldet, in der der Spieler das Alter von 23 Jahren erreicht; die Berechnung der Entschädigungssumme bezieht sich jedoch auf die Jahre zwischen dem 12. Geburtstag des Spielers und dem Alter, in dem der Spieler seine Ausbildung tatsächlich abgeschlossen hat.
2. Die Ausbildungsentschädigung wird unbeschadet einer Entschädigung für Vertragsbruch geschuldet.

Artikel 2 Bezahlung der Ausbildungsentschädigung

1. Eine Ausbildungsentschädigung wird geschuldet:
 - i) wenn der Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird oder
 - ii) ein Berufsspieler zwischen Vereinen transferiert wird (vor oder nach Ablauf seines Vertrags), die nicht denselben Verbänden angehören.wobei die Registrierung oder der Transfer vor dem Ende der Spielzeit erfolgen muss, in der der Spieler 23 Jahre alt wird.
2. Eine Ausbildungsentschädigung wird nicht geschuldet:
 - i) wenn der ehemalige Verein den Vertrag ohne triftigen Grund auflöst (unbeschadet der Ansprüche der früheren Vereine) oder
 - ii) der Spieler zu einem Verein der Kategorie 4 transferiert wird oder
 - iii) ein Berufsspieler bei einem Wechsel reamateurisiert wird.

Artikel 3 **Verpflichtung zur Bezahlung einer Ausbildungsentschädigung**

1. Wenn ein Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird, hat der Verein, für den der Spieler registriert wird, allen Vereinen, bei denen der Spieler registriert gewesen ist (gemäss den im Spielerpass enthaltenen Aufzeichnungen über die Karriere des Spielers) und die ab der Spielzeit, in der der Spieler 12 Jahre alt geworden ist, zu seiner Ausbildung beigetragen haben, innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen. Die Entschädigung wird auf einer Pro-Rata-Basis gemäss der Ausbildungsdauer berechnet, die der Spieler bei den betreffenden Vereinen verbracht hat. Bei späteren Wechseln als Berufsspieler ist vom neuen Verein nur für die Zeitdauer, während der der Spieler vom betreffenden Verein ausgebildet worden ist, eine Ausbildungsentschädigung an den ehemaligen Verein zu entrichten.
2. In beiden Fällen gilt für die Bezahlung der Ausbildungsentschädigung eine Frist von 30 Tagen ab der Registrierung des Berufsspielers durch den neuen Verband.
3. Ist es nicht möglich, eine Verbindung zwischen dem Spieler und einem seiner ehemaligen Vereine herzustellen, oder melden sich die betreffenden Vereine nicht innerhalb von 18 Monaten, nachdem der Spieler erstmals als Berufsspieler registriert worden ist, so wird die Ausbildungsentschädigung an den Verband oder die Verbände des Landes (oder der Länder) ausgezahlt, in dem der Berufsspieler ausgebildet wurde. Die Ausbildungsentschädigung ist für das Jugend-Förderungsprogramm des/der entsprechenden Verbandes/Verbände zweckbestimmt.

Artikel 4 **Trainingskosten**

1. Zur Berechnung der Trainingskosten werden die Verbände angewiesen, die Vereine, basierend auf ihren finanziellen Aufwendungen für die Ausbildung der Spieler, in höchstens vier Kategorien einzuteilen. Die Trainingskosten werden für die einzelnen Kategorien festgelegt und entsprechen dem Betrag, der zur Ausbildung eines Spielers für ein Jahr erforderlich ist, multipliziert mit dem sogenannten Spielerfaktor, der durch das Verhältnis zwischen der Anzahl Spieler bestimmt wird, die zum Erhalt eines Berufsspielers auszubilden sind.

2. Die Trainingskosten, die pro Kategorie für die einzelnen Konföderationen festgelegt werden, sowie die Kategorisierung der Vereine jedes Verbands werden auf der FIFA-Website (www.FIFA.com) veröffentlicht. Am Ende des Kalenderjahres werden die Angaben jeweils aufdatiert.

Artikel 5 Berechnung der Ausbildungsentschädigung

1. Die Ausbildungsentschädigung für ehemalige Vereine errechnet sich grundsätzlich nach dem finanziellen Aufwand, den der neue Verein gehabt hätte, wenn er den Spieler selber ausgebildet hätte.
2. Entsprechend berechnet sich die Ausbildungsentschädigung bei der erstmaligen Registrierung als Berufsspieler durch die Multiplikation der Trainingskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Trainingsjahre, grundsätzlich beginnend ab der Spielzeit, in der der Spieler 12 Jahre alt wird, bis zur Spielzeit, in der der Spieler 21 Jahre alt wird. Bei nachfolgenden Transfers berechnet sich die Ausbildungsentschädigung durch die Multiplikation der Trainingskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Trainingsjahre beim ehemaligen Verein.
3. Um zu verhindern, dass die Ausbildungsentschädigung für besonders junge Spieler nicht unverhältnismässig hoch angesetzt wird, errechnen sich die Trainingskosten der Spieler für die Spielzeiten zwischen ihrem 12. und 15. Geburtstag (vier Spielzeiten) auf der Grundlage der Trainingskosten der Vereine der Kategorie 4.
4. Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten beurteilt Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Höhe von Ausbildungsentschädigungen und ist befugt, den entsprechenden Betrag bei deutlicher Unverhältnismässigkeit anzupassen.

Artikel 6 Sonderbestimmungen für die EU und den EWR

1. Wechselt ein Spieler innerhalb der EU oder des EWR von einem Verband zu einem anderen, wird die Höhe der Ausbildungsentschädigung wie folgt berechnet:
 - a) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer tieferen Kategorie zu einem Verein einer höheren Kategorie, errechnet sich die Ausbil-

dungsentschädigung gemäss den durchschnittlichen Trainingskosten der beiden Vereine.

- b) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer höheren Kategorie zu einem Verein einer tieferen Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäss den Trainingskosten des Vereins der tieferen Kategorie.
2. Innerhalb der EU oder des EWR kann eine Spielzeit, in der der Spieler das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht hat, als letzte Ausbildungsspielzeit bestimmt werden, sofern der Spieler seine Ausbildung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hat.
3. Bietet der ehemalige Verein dem Spieler keinen Vertrag an, ist eine Ausbildungsentschädigung nur zu zahlen, wenn der ehemalige Verein einen Anspruch auf eine solche Entschädigung nachweisen kann. Der ehemalige Verein muss dem Spieler bis spätestens 60 Tage vor Ablauf des aktuellen Arbeitsvertrags mittels Einschreibebrief einen schriftlichen Vertrag anbieten. Dieses Vertragsangebot darf nicht niedriger sein als der aktuelle Vertrag. Der Anspruch des ehemaligen Vereins auf Ausbildungsentschädigung besteht unbeschadet dieser Bestimmung.

Artikel 7 Disziplarmassnahmen

Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine oder Spieler, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplarmassnahmen aussprechen.

SOLIDARITÄTSMECHANISMUS

Artikel 1 Solidaritätsbeitrag

Wechselt ein Berufsspieler während der Laufzeit seines Vertrages den Verein, werden 5 % jeglicher an den ehemaligen Verein bezahlten Entschädigung, mit Ausnahme der Ausbildungsentschädigung, vom Gesamtbetrag abgezogen, die vom neuen Verein an die Vereine zu zahlen sind, die in früheren Jahren zum Training und zur Ausbildung des betreffenden Spielers beigetragen haben. Dieser Solidaritätsbeitrag wird im Verhältnis zu der Anzahl von Jahren (Berechnung auf einer Pro-Rata-Basis, falls weniger als ein Jahr), die der Spieler zwischen den Spielzeiten seines 12. und 23. Geburtstags bei den jeweiligen Vereinen verbracht hat, wie folgt ermittelt:

- Spielzeit seines 12. Geburtstags:
5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 13. Geburtstags:
5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 14. Geburtstags:
5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 15. Geburtstags:
5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 16. Geburtstags:
10 % (d. h. 0,5% der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 17. Geburtstags:
10 % (d. h. 0,5% der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 18. Geburtstags:
10 % (d. h. 0,5% der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 19. Geburtstags:
10 % (d. h. 0,5% der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 20. Geburtstags:
10 % (d. h. 0,5% der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 21. Geburtstags:
10 % (d. h. 0,5% der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 22. Geburtstags:
10 % (d. h. 0,5% der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 23. Geburtstags:
10 % (d. h. 0,5% der Gesamtentschädigung)

Artikel 2 Zahlungsmodalitäten

1. Der gemäss vorstehenden Bestimmungen zu leistende Solidaritätsbeitrag muss vom neuen Verein innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung des Spielers oder im Falle bedingter Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieser Zahlungen an die Vereine bezahlt werden, die den Spieler ausgebildet haben.
2. Der neue Verein ist für die Berechnung des Solidaritätsbeitrags und des Verteilschlüssels für die Summe gemäss der bisherigen Karriere des Spielers auf der Grundlage des Spielerpasses zuständig. Falls nötig unterstützt der Spieler den neuen Verein bei der Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Ist die Kontaktaufnahme zwischen dem Berufsspieler und einem Verein, der ihn ausgebildet hat, innerhalb von 18 Monaten nach dem Transfer des Spielers nicht möglich, wird der Solidaritätsbeitrag an die Verbände in dem Land bezahlt, wo der Spieler ausgebildet wurde. Der Solidaritätsbeitrag ist für das Jugend-Förderungsprogramm des entsprechenden Verbandes zweckbestimmt.
4. Die Disziplinarkommission kann gegen Vereine, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplinarmassnahmen aussprechen.

NOTIZEN

